

*suspendantur et, quod venditum est vel datum beneficium, ecclesie reddatur omnino evacuata omni venditione vel in beneficium traditione*¹¹².

Zunächst mag zwar ein wenig irritieren, daß sich diese Bestimmung nicht gegen Laien richtet¹¹³. Aber dafür finden hier zwei der schon eingangs angesprochenen Besonderheiten des Bertholdschen „Investiturverbots“ eine Entsprechung¹¹⁴: zum einen nämlich die für ein solches Dekret ungewöhnliche Einbeziehung von Klerikern als Gebern und Laien als möglichen Empfängern von kirchlichen Ämtern, Würden usw.¹¹⁵. und zum anderen die auffällige Formulierung *in beneficium dare* zur Bezeichnung des Vorgangs¹¹⁶. Um zu „seinem“ Verbot zu kommen, mußte der Mönch im Grunde also nur den Kanon XXX, der in seinem Kern ja nichts anderes darstellt als ein Verbot der Verleihung von kirchlichen Gütern, auf Laien ausdehnen, durch die Angabe der von der Vergabe ausgeschlossenen kirchlichen Ämter, Würden usw.¹¹⁷. präzisieren und die antilaikale Spitze schließlich mit dem Hinweis auf die generelle Unzulässigkeit des Eigenkirchenwesens rechtfertigen.

Berthold holte sich die Anregungen für seinen Bericht von einem „Investiturverbot“ der Fastensynode 1078 also aus dem Protokoll der Herbstsynode dieses Jahres. Der Mönch leitete nämlich aus mehreren, gegen das Eigenkirchenwesen gerichteten Kanones dieser Synode u. a. ein Verbot der Vergabe von Kirchen, Zehnten, kirchlichen Würden usw. durch Laien ab. Die von Berthold erfundenen Beschlüsse gehen dabei weit über ein reines Investiturverbot hinaus. Dem Mönch ging es sichtlich um mehr als um die Investiturfrage; sein Interesse galt nämlich in erster Linie der Abschaffung des Eigenkirchenwesens. Das mag auch der Grund dafür gewesen sein, warum er das im Herbst 1078 ver-

112) Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 402 Z. 16–23; vgl. in diesem Zusammenhang auch den Kanon XXIX, S. 402 Z. 14 f.: *Ut omnes episcopi firmamentum faciant, ne predia ecclesiastica vendant*.

113) Hier zeigt sich im übrigen, daß die päpstliche Reformpolitik noch Ende 1078 sehr stark innerkirchlich orientiert war (vgl. dazu auch S. 84 mit Anm. 10); vgl. in diesem Zusammenhang auch das Simonieverbot in Kanon 9, Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 403 Z. 20–24.

114) Vgl. dazu oben S. 84.

115) Bei der weiter oben behandelten Kurzfassung des Dekrets wird allerdings nur die Empfängerseite (*personis aliquibus*) allgemein formuliert (vgl. dazu das Zitat auf S. 104).

116) Vgl. dazu bereits S. 84 mit Anm. 9.

117) Und auch in der Langfassung des Verbots werden die Zehnten wieder eigens aufgeführt (vgl. dazu auch oben S. 105 f.).